

Athletic Sonnenberg e.V.



-Vereinsatzung-

Stand: 02.03.2026

Inhalt

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft im Verein	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§6 Mitgliedsbeiträge	6
§7 Rechte und Pflichten	6
§8 Organe des Vereins	7
§9 Mitgliederversammlung	7
§10 Der Vorstand	8
§11 Der erweiterte Vorstand	9
§12 Haftung Organmitglieder und besondere Vertreter:innen	10
§13 Ordnungen des Vereins	11
§14 Vertretung im Rechtsverkehr	11
§15 Kassenprüfer:in	12
§16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§17 Datenschutz im Verein	13
§18 Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§19 Inkraftsetzung	13

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Athletic Sonnenberg e.V.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4965 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Chemnitz.

(3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO sowie die Vermittlung von sportlichen Werten und Grundsätzen des Fairplay und des Gemeinsinns.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Organisation eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebs in verschiedenen Sportarten, die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter:innen und Trainer:innen sowie Schiedsrichter:innen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Lehrgängen sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Sport- und Trainingsmöglichkeiten.

Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos; er dient der körperlichen, geistigen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der Allgemeinheit durch fairen, inklusiven und gesundheitsorientierten Sport.

(2) Die Aktivitäten des Vereins verfolgen die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO im Sinne der Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch Beratungs- und Hilfsangebote zur Konfliktbewältigung, Betreuung und Beratung von Menschen in sozialen Problemlagen, Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen neben der sportlichen Weiterentwicklung und dessen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch sozialpädagogische und bildungsbezogene Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – auch in herausfordernden Lebenslagen – sowie durch die Schaffung sicherer, inklusiver und unterstützender Strukturen. Hierzu gehören insbesondere niederschwellige Beratungs-, Begleit- und Präventionsangebote, Nachhilfe- und Sprachförderung, Lern- und Freizeitgruppen, Beteiligungs- und Empowermentformate, Ferien- und Betreuungsprogramme sowie Programme zur Stärkung von Selbstvertrauen, Eigenverantwortung und sozialer Kompetenzen. Der Verein kooperiert hierfür mit Schulen, Jugendhilfe-, Bildungs- und Sozialträgern und wirkt auf eine chancengleiche Teilhabe hin.

(3) Der Verein unterstützt aktiv die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Abs. 2, Nr. 13 AO.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, Projekte und Workshops (u. a. Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Film, Stadtteil- und Sportkulturformate), durch interkulturelle Begegnungen, Kooperationen mit Kultur-, Kunst-, Musik- und Theaterinstitutionen sowie durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die Austausch und Vielfalt sichtbar machen.

(4) Der Verein verfolgt die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch außerschulische demokratie- und wertebildende Bildungsangebote, Workshops zu Partizipation, Dialog- und Beteiligungsformate, Projekte zur Stärkung von Toleranz, Antidiskriminierung und Menschenrechten sowie Maßnahmen der politischen Bildung in zulässigem, parteipolitisch neutralem Rahmen.

(5) Der Verein versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von Vorhaben. Dazu gehören der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und die Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden, auch auf internationaler Ebene, soweit sie der Zweckerfüllung dienen. Die satzungsmäßigen Zwecke können durch eigene Projekte des Vereins oder im Wege der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO).

(6) Die Vereinsangebote sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich. Teilnahmevoraussetzungen dürfen nur aus sachlichen Gründen festgelegt werden (z. B. Kapazität, Qualifikation, Alters- oder Sicherheitsgründe). Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und vorurteilsfreier Toleranz und wendet sich entschieden gegen jede Art von Rassismus und Diskriminierung.

(7) Der Verein verpflichtet sich zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stellt nach Möglichkeit sicher, dass sie uneingeschränkt und gleichberechtigt am Vereinsleben sowie an allen sportlichen Angeboten teilnehmen können. Der Verein schafft hierfür barrierefreie bzw. barrierearme Strukturen und gewährleistet ein diskriminierungsfreies, respektvolles und wertschätzendes Miteinander.

(8) Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe (§ 65 ff. AO) und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, soweit diese den steuerbegünstigten Zwecken dienen bzw. ihnen nachgeordnet sind und die Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie bei der Auflösung irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Entstehende Auslagen und Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

(7) Es ist dem Verein freigestellt, auf Beschluss des Vorstands, Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und Leistung für den Verein zu entlohnen. Dadurch entstehende Vergütungen müssen verhältnismäßig und dem Wert der Leistung entsprechend sein. Die Vergütung kann in Form von Aufwandsentschädigungen, Engagement- sowie Übungsleiterpauschalen erfolgen.

(8) Es ist dem Verein weiterhin freigestellt, auf Beschluss des Vorstands, Mitglieder und Nicht-Mitglieder für eine regelmäßige Tätigkeit beim Verein anzustellen. Dadurch entstehende Vergütungen müssen verhältnismäßig und dem Wert der Leistung entsprechend sein. Die Anstellung kann in Form einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, einer geringfügigen Beschäftigung oder im Rahmen der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgen. Keine Anstellung nach diesem Absatz darf erfolgen für Mitglieder des Vorstands.

(9) Tätigkeiten für den Verein, die über die Funktion im Vorstand und die damit verbundenen ehrenamtlichen Aufgaben hinausgehen, können auf Grundlage eines gesonderten Vertrages angemessen vergütet werden. Maßgeblich ist hierbei, dass die Vergütung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erfolgt und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§4 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Beginn der Mitgliedschaft ist zum 1. Kalendertag eines jeden Monats möglich.

(3) Der Verein führt Mitglieder als:

- a. Volljährige Mitglieder,
- b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c. Fördermitglieder,
- d. Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft ist mit dem offiziellen Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen. Für die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag zwingend erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kommt erst durch ausdrückliche Zustimmung des Vorstands, gleichbedeutend mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises, zustande.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme kann in Textform erfolgen, muss jedoch nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft tritt zum im Antrag genannten Zeitpunkt in Kraft, frühestens jedoch ab dem Datum des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Antrag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder haben, außer der Beitragsfreiheit, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Auflösung der Personengesellschaft oder bei Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und entweder per Briefpost oder per E-Mail zu übermitteln. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Schreibens beim Empfänger maßgeblich. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht auch nach Aussprache der Kündigung bis zum Austrittstermin weiter.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen bei:

- a. Zahlungsrückständen für Beiträge von mehr als zwei Zahlungsperioden, die trotz einer schriftlichen Mahnung bestehen
- b. Verletzung der Regelungen der Satzung des Vereins in erheblicher Art und Weise
- c. Äußerungen und Handlungen, die dem Verein schaden oder geeignet sind, den Verein nachhaltig in der öffentlichen Wahrnehmung schlechter zu stellen
- d. Verstößen gegen den Ehrenkodex für Trainer:innen und Übungsleiter:innen
- e. Verletzung der Vereinsphilosophie
- f. Äußerungen und Handlungen, die Personen (oder Tieren) schaden
- g. rechtskräftiger Bestrafung wegen Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches oder einer erheblichen Ordnungswidrigkeit

(4) Gegen den Ausschluss besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses an das Mitglied. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(3) Änderungen der Beitragsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss darüber informiert werden. Die Änderungen treten danach zum nächsten 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. in Kraft.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

(5) Beitragsermäßigungen/-befreiungen sind in begründeten Fällen durch Beschlussfassung und einfacher Mehrheit durch den Vorstand möglich (z. B. soziale Härtefallregelungen). Alles Weitere wird durch die Beitragsordnung geregelt.

(6) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter:innen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§7 Rechte und Pflichten

(1) Volljährige Mitglieder sowie Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Für Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind das Antrags-, Stimm- und Diskussionsrecht sowie die Übertragung dieser Rechte auf gesetzliche Vertreter:innen oder Dritte ausgeschlossen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den ihnen gewidmeten Zeiträumen zu nutzen.

(4) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins bindend.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(6) Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen. Dabei werden die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen in Textform per E-Mail, Messenger, VereinsApp und/oder Brief bekanntgegeben.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich einberufen werden mit:

- a. Beschluss des Vorstands
- b. schriftlicher Erklärung unter Zustimmung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder

(4) Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Termin einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.

(6) Ablauf, Wahlen und Einzelfragen der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

(7) Über Beschlüsse der Versammlung wird von der Protokollführer:in ein Protokoll erstellt und von der Präsident:in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(8) Digitale/Hybride Versammlungen und elektronische Abstimmungen sind zulässig. Näheres definiert die Geschäftsordnung.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und setzt sich regulär aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

- a. der Präsident:in
- b. der Vizepräsident:in
- c. dem Vorstand Finanzen (in der Funktion als Schatzmeister:in)
- d. dem 1. beisitzendem Vorstand
- e. dem 2. beisitzendem Vorstand

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die geltenden Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform per Mail, Messenger oder VereinsApp. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er - egal aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Beschlüsse können in Textform oder elektronisch gefasst werden, sie sind zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb angemessener Frist bekanntzugeben (z. B. Mitgliederbereich/Newsletter o.ä.).

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Erweiterung auf bis zu sechs Mitglieder beschließen. Über die kommissarische Besetzung einer neuen Position bis zur nächsten Wahlversammlung entscheidet der Vorstand. Diesen Entscheidungen muss jeweils mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt werden.

(6) Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand frei festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch einfache Mehrheit eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Wahlversammlung festlegen oder die Kompetenzen und Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder verteilen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist innerhalb von zwei Monaten eine Wahlversammlung einzuberufen, um Neuwahlen einzuleiten.

(8) Beim Ausscheiden der Präsident:in übernimmt vorübergehend die Vizepräsident:in dessen Aufgaben kommissarisch. Zusätzlich muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und der Vorstand neu gewählt werden.

(9) Der Vorstand kann nach Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder eine faktische Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen.

Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung stehen den Betroffenen keine Rechtsmittel zu.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet automatisch auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.

(11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Präsident:in oder Vizepräsident:in zu unterzeichnen. Im Einzelfall kann die Präsident:in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände in Textform per Umlaufverfahren per E-Mail, Messenger oder VereinsApp erfolgt.

(12) Der Vorstand kann besondere Vertreter:innen gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(13) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger:innen haften für Schäden in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(14) Vorstandsmitglieder dürfen nicht beim Verein sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder als Bundesfreiwilligendienstleistende angestellt werden gemäß § 3 Absatz 8 und 9.

§11 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und setzt sich regulär aus drei Mitgliedern zusammen.

(2) Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt und auf eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist möglich.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist auf maximal vier begrenzt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, kann der erweiterte Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachwählen. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter eins, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der erweiterte Vorstand wird neu gewählt.

(5) Der erweiterte Vorstand kann eigene Sitzungen selbst einberufen und sich separat vom Vorstand treffen.

(6) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens alle drei Monate jeden Kalenderjahres. Es finden mindestens halbjährlich gemeinsame Tagungen mit dem Vorstand statt.

(7) Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Beratung des Vorstands in organisatorischen Fragen des allgemeinen Trainings- und Wettkampfbetriebs
- b. Beratung und Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- c. Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstands

(8) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen.

(9) Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen im Verein sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder als Bundesfreiwilligendienstleistende angestellt sein.

§12 Haftung Organmitglieder und besondere Vertreter:innen

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder eine besondere Vertreter:in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§13 Ordnungen des Vereins

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein:

- a. eine Geschäftsordnung
- b. eine Beitragsordnung
- c. eine Datenschutzerklärung
- d. ein Kinderschutzkonzept

(2) Neu gefasste Ordnungen müssen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zur möglichen Einsicht und Diskussion vorgelegt werden.

(3) Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Verein kann Sportsektionen bilden, um die satzungsmäßigen Zwecke organisatorisch zu gliedern.

(5) Über das Einrichten neuer Sportsektionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(6) Über eine Eingliederung einer bereits bestehenden Gruppe / Initiative / Sektion als Sportsektion kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(7) Die Auflösung einer Sportsektion bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit. Vorhandenes Sektionsvermögen verbleibt beim Verein.

(8) Ausgliederung einer Sportsektion in einen rechtlich selbständigen, gemeinnützigen Träger (z. B. eigener e. V.) bedarf eines MV-Beschlusses mit 2/3-Mehrheit sowie eines Kooperations-/Überleitungsvertrages, der Vermögen, Personal, Mitglieder und laufende Verträge regelt; die Gemeinnützigkeit des neuen Trägers ist sicherzustellen.

(9) Näheres kann eine Sektionsordnung regeln.

§14 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Präsident:in, die Vizepräsident:in sowie der Vorstand Finanzen sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie fungieren als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein im allgemeinen Rechtsverkehr und besitzen jeweils das Alleinvertretungsrecht.

Die beiden beisitzenden Vorstände sind nicht teil des Vorstandes im Sinne des §26 BGB und damit nicht vertretungsberechtigt.

§15 Kassenprüfer:in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer:innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sowie die Kassenführung stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

(3) Die Prüfungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kassenprüfer:in unverzüglich nach deren Feststellung dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand berichten.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Abstellung des Mangels und getroffene Vorsorgemaßnahmen zur zukünftigen Fehlervermeidung der Kassenprüfer:in zu berichten.

§16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Vereins- und Organämter können mit Vorstandsbeschluss auf der Grundlage einer Ehrenamtspauschale vergütet werden. Die Höhe der Vergütung eines Amtes wird individuell vom Vorstand festgelegt.

(3) Bezahlte Mitarbeit ist zulässig. Mitglieder dürfen – mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern – im Verein angestellt sein.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht beim Verein angestellt sein, zulässig sind Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterfreibetrag) sowie Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26/26a EStG, sofern die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird (Transparenz-/ Beschluss-/ Dokumentationspflicht). Die Vorstandsarbeit selbst darf nicht vergütet werden.

(5) Zur Erledigung und Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsstellenleiter:in und/oder Mitarbeiter:innen für die Verwaltung einzustellen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, entgeltliche Verträge mit Trainer:innen und Übungsleiter:innen abzuschließen, wenn es zur Erfüllung der Vereinsaufgaben als notwendig angesehen wird.

(7) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht liegt beim Vorstand.

§17 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern darf nur in dem Maße erfolgen, wie es für die Mitgliedschaft und die formalen Abläufe in den Verbänden, denen der Verein angehört, vorausgesetzt werden muss.

(3) Alle sonstigen datenschutzrechtlichen Belange werden in der Datenschutzerklärung des Vereins festgelegt und niedergeschrieben.

§18 Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Verlust aller Mitglieder wird der Verein von Rechts wegen aufgelöst.

(2) Die Auflösung des Vereins kann jedoch auch in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Mit der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand Finanzen als Liquidator des Vereins bestellt.

§19 Gültigkeit und Vorratsbeschluss

Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Die endgültige Fassung des Wortlauts der Satzung kann durch Vorstandsbeschluss redaktionell geändert werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§20 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.12.2025 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung der vorgenommenen Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 02.03.2026